

§ 1 (Leitung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. (Satzung § 23, Abs. 1). Er führt die Versammlung nur für den Zeitraum der Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (3) Der Versammlungsleiter kann jedoch die Anwesenheit von Gästen gestatten.
- (4) Über die Zulassung der Presse oder sonstiger Medien beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitglieder des Hauptvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Organe teilzunehmen.

§ 2 (Geschäftsführung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten gemäß Satzung § 21 Absatz 1 einberufen. Einladung und Tagesordnung müssen mit den in der Satzung festgelegten Fristen zugestellt werden.
- (2) Der Leiter eröffnet die Mitgliederversammlung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Versammlung fest.
- (3) Er lässt den Protokollführer (§ 26 Abs. 1) sowie - bei Vorstandswahlen - den Wahlleiter und zwei Wahlhelfer (§ 34 Abs. 2) wählen.
- (4) Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.
- (5) Bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Versammlungsleiter Unterbrechungen oder die Aufhebung der Versammlung anordnen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.
- (6) Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat sich unter Angabe der ihm übertragenen Stimmen in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- (7) Die Stimmberechtigung ist zu prüfen und das Gesamtergebnis dem Versammlungsleiter bekanntzugeben. Das Ergebnis wird in das Protokoll aufgenommen.
- (8) Die Beschlussfähigkeit der folgenden Organe erfordert neben der ordnungsgemäßen Einberufung zusätzlich:
 1. beim Hauptvorstand die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, darunter der Präsident oder der Vizepräsident;
 2. beim Erweiterten Vorstand die Anwesenheit von mindestens 3/5 der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes, darunter der Präsident oder der Vizepräsident;
 3. beim Zuchtausschuss die Anwesenheit von mindestens 3/5 der Mitglieder des Zuchtausschusses, darunter der Vorsitzende oder der Zuchtbuchführer.
- (9) Mitglieder oder zugelassene Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung stören, können vom Versammlungsleiter nach vorheriger Warnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

§ 3 (Tagesordnung)

- (1) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt. (§ 30 Abs. 1 Nr.1)
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind satzungsgemäß einzureichen.

Geschäftsordnung St. Bernhards Klub e.V. Stand 2018

(3) Über die Auflösung des Klubs entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes. Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich, welche juristische Person des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft das Vermögen erhalten soll.

(5) Der Leiter stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und bringt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, die Gegenstände der Tagesordnung in der vom Vorstand festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

(6) Unter „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung behandelt werden. Beschlüsse sind beim Punkt „Verschiedenes“ der TO nicht zulässig.

§ 4 (Rednerfolge)

(1) Jeder stimmberechtigte Tagungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Gäste können vom Leiter gebeten werden, sich zu beteiligen.

(2) Der Versammlungsleiter erteilt den Teilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort.

(3) Der Versammlungsleiter hat zur geschäftsordnungsgemäßen Leitung stets das Wort.

§ 5 (Redeordnung)

(1) Antragsteller bzw. Berichterstatter erhalten das erste und das letzte Wort. Nach der Berichterstattung folgt die Aussprache.

(2) Außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen wird das Wort zur Geschäftsordnung nach dem Ermessen des Versammlungsleiters erteilt.

(3) Über Geschäftsordnungsanträge ist ohne Debatte abzustimmen.

(4) Die Redezeit kann durch den Versammlungsleiter beschränkt werden, er kann auch den Schluss der Debatte nach angemessener Zeit bestimmen.

(5) Persönliche Erklärungen können nur am Ende der Beratung eines Tagesordnungspunktes abgegeben werden.

(6) Schriftstücke dürfen nur nach Zulassung des Versammlungsleiters verlesen werden

§ 6 (Anträge)

(1) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, die diesen kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zuzulassen; über sie wird in Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.

(2) Über Dringlichkeitsanträge (§ 22 Abs. 2), die vom Vorstand eingebracht werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über schriftliche Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit der Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung.

(3) Anträge auf Änderung der Satzung sowie der Beitragshöhe sind während der Mitgliederversammlung nicht möglich. (§ 22 Abs. 3) (4) Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

§ 7 (Abstimmung)

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben bzw. durch Hochheben der Stimmkarte.
- (2) Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn das die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen fordert.
- (3) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes sind stets einzeln und schriftlich zu wählen. Alle übrigen Wahlen sind nur dann schriftlich durchzuführen, wenn das die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Mit Ausnahme der Delegiertenwahl (§ 20 Abs. 4) sind alle Personen einzeln zu wählen.
- (4) Der Versammlungsleiter hat vor der Abstimmung die zulässigen Vermerke für die Stimmzettel bekanntzugeben.
- (5) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- (6) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
- (7) Stimmberechtigt sind nur die in der Mitgliederversammlung Anwesenden mit eigenem Stimmrecht, sowie die Delegierten mit den ihnen gültig übertragenen Stimmen.
- (8) Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitest gehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrags entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Punkt. Bestehen Zweifel, welches der weitest gehende Antrag ist, so entscheidet der Versammlungsleiter ohne vorherige Aussprache. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.
- (9) Bei allen Abstimmungen entscheidet, sofern die Satzung oder diese Ordnung nicht eine andere Regelung vorsehen, die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (10) Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (11) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (12) Abstimmungsergebnisse, die angezweifelt werden, müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchgezählt werden.

§ 8 (Wahlen)

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der TO vorgesehen sind und bei der Einberufung bekanntgegeben wurden.
- (2) Zu Beginn der Versammlung wird vom Versammlungsleiter eine Zählkommission bestellt. Sie hat die Aufgabe die Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren, dass nicht mehr Stimmen abgegeben werden, als insgesamt auf alle Stimmberechtigten entfallen. Die Gültigkeit der Wahl ist von einem Mitglied der Zählkommission ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.
- (3) Die Wahlen zum Hauptvorstand müssen, die übrigen Wahlen können, von einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlausschuss durchgeführt werden. Dieser besteht aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern.
- (4) Vor der Wahl ist zu prüfen, ob die Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die satzungsgemäß verlangt werden.
- (5) Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Gleichzeitig erklären sie damit, nicht Mitglied in einem anderen deutschen Bernhardinerverein zu sein.
- (6) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, dass er bereit ist, ein genau bezeichnetes Amt anzunehmen. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung von der schriftlichen Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden.

§ 9 (Geschäftliche Anfragen)

Anfragen nach geschäftlichen Vorgängen des Vereins müssen vom Vorstand nach Erledigung der Tagesordnung beantwortet werden, sofern dazu noch Zeit ist. Ansonsten wird auf den schriftlichen Weg verwiesen.

§ 10 (Protokoll)

(1) Feststellung und Veröffentlichung des Protokolls richtet sich nach § 26 der Satzung.

Das Protokoll soll enthalten:

1. Ort und Tag der Versammlung
2. Die Personen des Leiters und des Schriftführers
3. Art und Datum der Einladung
4. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung
5. die Feststellung der Beschlussfähigkeit
6. die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder
7. die Zahl der Delegiertenstimmen
8. die Tagesordnung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, dabei sollen jeweils die Abstimmungsergebnisse genau wiedergegeben werden. Gewählte Vorstandsmitglieder sind nach Vor- und Familiennamen und Wohnort zu bezeichnen.
9. Unterschriften des Leiters und des Schriftführers. Bei Wechsel während der Versammlung hat jeder Leiter und jeder Schriftführer seinen Teil zu unterzeichnen.

(2) Das Protokoll ist so schnell wie möglich in den Klub-Mitteilungen zu veröffentlichen.

(3) Auch über den Verlauf der Sitzung der Organe und Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll einzutragen. Alle Sitzungsteilnehmer erhalten eine Abschrift des Protokolls bzw. finden das veröffentlichte Protokoll in den Klub-Mitteilungen. Dieses gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens sechs Wochen nach Zugang schriftlich beim Sitzungsleiter oder dessen Stellvertreter Widerspruch erhoben wird. Über Widersprüche entscheidet das zuständige Organ mit Stimmenmehrheit. Auch die Protokolle der Organe und Ausschüsse werden in den Klub-Mitteilungen veröffentlicht.

§ 11 (Tagungsort)

Die JHV findet an einem zentralen Ort (Mitte Deutschland) statt. Der Ort soll mit PKW und Bahn gut zu erreichen sein.

§ 12 (Schlussbemerkung)

Diese Geschäftsordnung gilt für die Sitzungen und Versammlungen der Vorstände und Mitglieder aller Kluborgane, Untergliederungen und Ausschüsse sinnentsprechend.

**Letzte Änderung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 22.04.2018 in
Ascheberg**